

INHALT	SEITE
91. Bekanntmachung des Wahlleiters der Kreisstadt Unna über die Nachfolge für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	280
92. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschauen in der Kreisstadt Unna vom 15.12.2017	281
93. Satzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Kreisstadt Unna (Wettbürosteuersatzung) vom 19.12.2017	289
94. Umstufung von Straßen hier: Abstufung der Kreisstraße 39, Afferder Weg zur Stadtstraße Aufstufung der Stadtstraße Hochstraße zur Kreisstraße 39	294

91.

### **Bekanntmachung**

#### **des Wahlleiters der Kreisstadt Unna über die Nachfolge für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied**

Herr Karl Römer von der SPD-Fraktion ist am 13. Dezember 2017 verstorben.

Herr Karl Römer ist direkt in den Rat der Kreisstadt Unna eingezogen. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt die unter Nr. 19 der Reserveliste der SPD geführte und als Ersatzbewerberin von Karl Römer bezeichnete

**Annette Maria Thomae, Lortzingstraße 52, 59423 Unna,**

in den Rat der Kreisstadt Unna ein.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Veröffentlichung an

#### **Einspruch**

beim Wahlleiter der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, eingelegt werden.

Unna, den 22.12.2017

gez. Werner Kolter  
Wahlleiter

Abl.KrStUN 30 – 91 / 22. Dezember 2017

92.

**Bekanntmachung**

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der  
Brandverhütungsschauen in der Kreisstadt Unna vom 15.12.2017**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S 666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966), §§ 26 und 52 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW.S.886) und der §§1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S 712 / SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW.S. 1150) in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschlossen:

**§ 1  
Zweck und Zuständigkeit der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau dient gemäß § 26 Abs. 1 BHKG dem Zweck, Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen. Sie dient ferner der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (2) Die Brandverhütungsschau ist gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BHKG Aufgabe der Gemeinde.

**§ 2  
Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau), wobei die erste Nachschau gebührenfrei erfolgt,
  - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden sind und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung von Brandverhütungsschauen teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfalle berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelfall nach den in Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Nicht in Anlage 2 aufgeführte Objekte können nach pflichtgemäßem Ermessen ebenso einer Brandverhütungsschau unterzogen werden. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

### **§ 4 Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### **§ 5 Zeitintervalle für die Durchführung der Brandverhütungsschauen**

- (1) Die Zeitintervalle zur Durchführung der Brandverhütungsschauen richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach

Gefährdungsgrad der in Anlage 2 aufgeführten Objekten in Zeitabständen von längstens 6 Jahren durchzuführen ( § 26 Abs. 1 Satz 4 BHKG).

- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Kreisstadt Unna unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades des betroffenen Objektes nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung und wird durch Bescheid festgesetzt.  
Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Unna vom 18.09.2001, zuletzt geändert am 21.05.2008, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschauen in der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 15.12.2017

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschauen in der Kreisstadt Unna vom 15.12.2017 gelten folgende Regelsätze:

- (1) Durchführung einer Brandverhütungsschau  
Personalkosten : je angefangener Viertelstunde 18,00 Euro
- (2) Vorbereitende Tätigkeiten  
Personalkosten : je angefangener Viertelstunde 18,00 Euro
- (3) Nachbereitende Tätigkeiten (Nachbesichtigung)  
Die erstmalige Nachbesichtigung als nachbereitende Tätigkeit ist mit der Gebühr gemäß Ziffer 1 abgegolten.  
Für weitere nachbereitende Tätigkeiten (Nachbesichtigungen) werden zusätzliche Gebühren erhoben:  
Personalkosten : je angefangener Viertelstunde 18,00 Euro.
- (3) Fremdleistungen nach besonderer Rechnungstellung (z.B. Brandschutzingenieur, Schornsteinfeger, Elektriker, Bauaufsicht o.ä.)
- (4) Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz  
Personalkosten : je angefangener Viertelstunde 18,00 Euro
- (5) Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c  
Personalkosten : je angefangener Viertelstunde 18,00 Euro.

## Anlage 2

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung**

Der Gebührenbemessung nach Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschauen in der Kreisstadt Unna vom 15.12.2017 unterliegen die nachfolgend aufgeführten Objekte mit zugeordneten Fristen.

Ziffer	Objektart	Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund/BHKG NRW
<b>1</b>	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>	
1.1	Krankenhäuser	3 Jahre
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3 Jahre
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3 Jahre
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Jahren)	3 Jahre
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Jahren)	3 Jahre
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3 Jahre
1.3	Kindergärten, -tagesstätten und -horte	3 Jahre
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3 Jahre
<b>2</b>	<b>Übernachtungsbetriebe</b>	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3 Jahre
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3 Jahre
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3 Jahre
2.4	Campingplätze nach CWVO	6 Jahre
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb des SBauVO	3 Jahre
<b>3</b>	<b>Versammlungsobjekte – Versammlungsstätten nach SBauVO</b>	
3.1.1	unbesetzt	
3.1.2	unbesetzt	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben	3 Jahre
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen	3 Jahre
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szeneflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst	3 Jahre



3.2	unbesetzt	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen/Szeneflächen/ Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3 Jahre
Ziffer	Objektart	Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund/BHKG NRW
<b>4</b>	<b>Unterrichtungsobjekte</b>	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3 Jahre
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig : ab 50 Personen)	3 Jahre
<b>5</b>	<b>Hochhausobjekte</b>	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6 Jahre
<b>6</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3 Jahre
6.2	unbesetzt	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3 Jahre
<b>7</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschossfläche	6 Jahre
<b>8</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>	
8.1	Museen	6 Jahre
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6 Jahre
<b>9</b>	<b>Garagen</b>	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6 Jahre
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäu- den	6 Jahre
<b>10</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6 Jahre
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6 Jahre
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6 Jahre
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6 Jahre
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Bauabschnittsgröße > 800 qm	6 Jahre
10.1.5	unbesetzt	
10.1.6	unbesetzt	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6 Jahre
10.2.1	unbesetzt	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrenn- barer	6 Jahre

	Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6 Jahre
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6 Jahre
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6 Jahre
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6 Jahre
10.2.7	Hochregallager	6 Jahre
Ziffer	Objektart	Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund/BHKG NRW
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe nach FwDV 500	6 Jahre
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6 Jahre
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6 Jahre
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6 Jahre
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6 Jahre
<b>11</b>	<b>Sonderobjekte</b>	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6 Jahre
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6 Jahre
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6 Jahre
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6 Jahre
11.5	unbesetzt	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6 Jahre
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6 Jahre
11.8	unbesetzt	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6 Jahre
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3 Jahre
11.11	Flughäfen	3 Jahre
11.12	Sonstige kritische Infrastrukturen *	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*

93.

## Bekanntmachung

### Satzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Kreisstadt Unna (Wettbürosteuersatzung) vom 19.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW S. 1150), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Kreisstadt Unna (Wettbürosteuersatzung)

#### § 1 Steuergegenstand

- (1) Die Kreisstadt Unna erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Kreisstadt Unna ausgeübte Vermitteln oder Veranstellen von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen (Wettbüros).
- (3) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (4) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter oder der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

#### § 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Wettvermittler oder der Wettveranstalter. Wettvermittler ist, wer den Abschluss von Wetten, insbesondere über einen aufgestellten Totalisator oder durch Vermittlung an einen Buchmacher, in Räumlichkeiten gemäß § 1 ermöglicht. Wettveranstalter ist, wer den Abschluss von Wetten in eigener Verantwortlichkeit in Räumlichkeiten gemäß § 1 ermöglicht.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Abs. 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 1 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 1 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

- (4) Die Steuerschuldnerschaft besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (5) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage**

Für die Berechnung der Steuer werden die für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge zugrunde gelegt. Hierzu zählen insbesondere die Wetteinsätze auf der Basis des Nennwerts des Wettscheins.

### **§ 4 Steuersatz**

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge im Sinne des § 3.

### **§ 5 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Kreisstadt Unna auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen. Insbesondere sind Nachweise über die Art der Wettangebote sowie der Wettveranstalter vorzulegen.
- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters) ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung dem zuständigen Fachbereich (Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt) schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

### **§ 6 Entstehung und Beendigung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit der Betriebseinstellung.

### **§ 7 Entstehung und Beendigung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Annahme der Wetteinsätze.
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros.

- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Wettvermittler an.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Steuer wird in der Regel durch monatlichen Bescheid festgesetzt. Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 10 sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 9 Verfahren zur Besteuerung, Verpflichtung zur Selbsterklärung**

- (1) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.
- (2) Der Steuerschuldner nach § 2 hat die für die Festsetzung der Steuer ab dem 01.01.2018 erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne des § 3 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum zehnten Kalendertag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats an die zuständige Dienststelle der Kreisstadt Unna schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung für das Jahr 2017 ist bis zum 31.01.2018 vorzulegen. Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.
- (3) Der Selbsterklärung nach Abs. 2 sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu steuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten o.ä., nachzuweisen.

## **§ 10 Steuerschätzung, Verspätungszuschlag, Sicherheitsleistung**

Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Steuer gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 162 AO geschätzt. Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden. Die Kreisstadt Unna ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 241 AO bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Die Sicherheitsleistung wird mit Ablauf von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 11 Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Wettvermittler sowie der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den

Beauftragten der Kreisstadt Unna zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten sowie den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 12 KAG NRW i. V. m. 98 und 99 AO wird verwiesen.

- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Kreisstadt Unna Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Unna unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Auf die Bestimmungen der §§ 12 KAG NRW i. V. m. 90 und 93 AO wird verwiesen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 5, § 9 oder §11 zuwiderhandelt. Die Vorschriften der §§ 17, 20 KAG NRW in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Kreisstadt Unna für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 23.12.2016 außer Kraft. Für die Zeit bis zum 31.12.2017 darf die Steuer nicht höher festgesetzt werden, als sie nach der Vergnügungssteuersatzung vom 23.12.2016 festzusetzen gewesen wäre.

Unna, den 19.12.2017

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Kreisstadt Unna (Wettbürosteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 19.12.2017

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 30 – 93 / 22. Dezember 2017

94.

**Bekanntmachung****Umstufung von Straßen**

**hier: Abstufung der Kreisstraße 39, Afferder Weg zur Stadtstraße  
Aufstufung der Stadtstraße Hochstraße zur Kreisstraße 39**

Gemäß § 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, in der zurzeit geltenden Fassung, vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028)

- wird der Afferder Weg im Stadtgebiet Unna zwischen den Netzknotenpunkten 4411049 (L 663, Dortmunder Straße) und 4412028 (L678, Friedrich-Ebert-Straße) von Station 2,215 bis Station 3,198 zur Stadtstraße - in die Baulast der Stadt Unna - abgestuft.

- wird die Hochstraße im Stadtgebiet Unna zwischen den Netzknotenpunkten 4412068 (L665, HansasträÙe) und 4412069 (L678, Massener Straße) von Station 0,000 bis Station 0,989 zur Kreisstraße 39 – in die Baulast des Kreises Unna – aufgestuft.

Die betroffenen Straßenabschnitte sind in der Anlage abgebildet.

Die Absicht der Umstufungen wird hiermit bekannt gegeben. Einwände sind innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an den Kreis Unna, Friedrich-Ebert-StraÙe 17, 59425 Unna, zu richten.

Unna, 07.12.2017

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



